OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602911/17/Bi

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A B, vertreten durch Herrn RA Dr. P N, vom 11. Februar 2019 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 25. Jänner 2019, VStV/918301669605/2018, wegen Übertretung des KFG 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 9. und 30. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 106 Abs 5 Z 2 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 70 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 10. November 2018 um 11.55 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) in der Z, gelenkt und nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da festgestellt worden sei, dass er Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt hatten und welche kleiner als 150 cm gewesen seien, befördert habe und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert hätte.
Es sei festgestellt worden, dass ein Kind – geboren am x 2013, welches kleiner gewesen sei als 150 cm – auf einer Sitzerhöhung befördert worden sei, ohne dass der Sicherheitsgurt verwendet worden wäre.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 9. und am 30. April 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters und der Zeugen Insp T S (in Folge: Insp S) und RI D P (in Folge: RI P) durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe sich nicht mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt, dass er von der Anhaltposition in der D, wo der Sohn L, geb. x 2013, noch angegurtet gewesen sei, bis zur späteren Anhaltposition in der Zeppelinstraße 29 nur 450 m zurückgelegt habe. Wäre er später angehalten worden, könnte man davon ausgehen, dass dem Fahrzeuglenker, wenn er die mj Kinder bei Fahrtantritt ordnungsgemäß in einem Kindersitz gesichert und mit Sicherheitsgurt angegurtet habe, eine zwischenzeitige Überprüfung zugemutet werden könne. Wenn aber sich L zu keinem Zeitpunkt vorher sich selbst abgegurtet habe, also keine Gefahrengeneigtheit gegeben gewesen sei, und auf der Strecke von 450 m das Abgurten stattgefunden habe, sei ein konkret entlastender Sachverhalt dargetan worden, den die belangte Behörde gänzlich unbeachtet gelassen habe. Die mj Tochter sei nachweislich mit

Sicherheitsgurt gesichert gewesen. Warum er dann seinen Sohn nicht hätte sichern sollen, wäre sachlich nicht nachvollziehbar.
Ein unberechenbares und schnelles Abgurten von Kindern, die die Gefahr nicht erkennen könnten, müsse einem Fahrzeuglenker nicht sofort auffallen, wenn er innerstädtisch über mehrere Kreuzungen fahrend nur eine Strecke von 450 m zurücklege. Die Obliegenheit zur Glaubhaftmachung aller entlastenden Fakten bedeute nicht, dass den Beschuldigten faktisch eine „Erfolgshaftung“ treffe, er also keine Möglichkeit habe, sich auf subjektiver Verschuldensebene zu entlasten.
Im Übrigen sei der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts ersatzlos zu beheben, weil im Spruch lediglich „ein Kind, geb. x.x.2013“, ohne dieses namentlich zu identifizieren, stehe.
Beantragt wird die Behebung des Bescheides und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und die beiden Polizeibeamten unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf lenkte den oben angeführten Pkw am Samstag, dem 10. November 2018, gegen 11.55 Uhr von der Denkstraße kommend, bei der Kreuzung mit der Dauphinestraße in diese links einbiegend und bei der nächsten Kreuzung mit der Zeppelinstraße in diese links einbiegend im Stadtgebiet Linz, wobei seine Kinder, die achtjährige Tochter und der fünfjährigen Sohn auf der Rückbank mitfuhren. Die Tochter befand sich in einem Kindersitz hinter dem Fahrersitz und der Sohn auf einer Sitzerhöhung hinter dem Beifahrersitz.

Zur selben Zeit fuhren die beiden Polizeibeamten mit einem Zivilstreifenfahrzeug auf der Dauphinestraße und schlossen auf den vom Bf gelenkten Pkw auf. Dem Lenker RI P fiel bei der Nachfahrt auf, dass im vor ihm fahrenden Pkw im mittleren Bereich der Rückbank ein Kopf so zu sehen war, als würde dort ein Kind mit für die ordnungsgemäße Verwendung einer Rückhalteeinrichtung zu großer Bewegungsfreiheit befördert werden. Daraufhin beschlossen beide Zeugen, den Pkw zu einer Kontrolle anzuhalten. Sie fuhren dem Pkw in die Z, eine 30 km/h-Zone, nach und konnten ihn schließlich überholen und beim Haus Nr. x anhalten. Insp S stieg sofort aus und ging zum Pkw des Bf, wo er wahrnahm, dass hinter dem Beifahrersitz ein Bub auf einer Sitzerhöhung saß und nicht angegurtet war, während das Mädchen hinter dem Fahrersitz ordnungsgemäß gesichert in einem Kindersitz saß.

RI P ging auf der Fahrerseite zum Lenker und sah ebenfalls den ungesichert hinter dem Beifahrersitz befindlichen Buben. Insp S, der sofort nach dem Aussteigen zur Beifahrerseite des Pkw gegangen war und den nicht angegurteten Buben gesehen hatte, bestätigte ihm seine Wahrnehmung über das Autodach.
RI P forderte als die Amtshandlung führender Beamter den Lenker auf, Führerschein und Zulassungsschein vorzuweisen und machte ihn darauf aufmerksam, dass Grund der Kontrolle die Überprüfung der Kindersicherung aufgrund der – nun bestätigten – Vermutung sei, dass der Bub nicht angegurtet sei. Der Bf teilte ihm mit, er sei gerade von einem Wettbüro in der Denkstraße weggefahren, wo er kurz zu tun gehabt habe, und dass er auf dem Weg nach Hause sei; es handle sich um eine ganz kurze Fahrtstrecke. Der Bub müsse sich abgeschnallt haben, weil er ihn vor dem Wegfahren selbst angegurtet habe. RI P forderte ihn auf, den Buben wieder anzugurten, und kündigte eine Anzeige an.
Beide Beamte bestätigten zeugenschaftlich, dass hier nur eine Anzeige möglich sei, weil es sich um ein Vormerkdelikt handle.

In der Verhandlung wies RI P darauf hin, er mache sich in solchen Fällen Notizen bzw zeichne auch in einer Skizze ein, wo das nicht angegurtete Kind im Fahrzeug sitze – er zeigte auch sein Notizbuch und die darin befindlichen Aufzeichnungen, allerdings sind die vom ggst Vorfall nicht mehr vorhanden. Die Anzeige wurde 2 Tage nach dem Vorfall verfasst, wobei RI P betonte, wenn er die Angaben des Lenkers so hineingeschrieben habe, habe sich das nach seiner Erinnerung so zugetragen.
Laut Anzeige habe der Bf gesagt, sein Sohn sei, als sie zum Wettbüro gefahren seien, jedenfalls angeschnallt gewesen. Er sei kurz im Wettbüro gewesen und habe dort jemanden getroffen. Die Kinder hätten im Auto gewartet. Er habe beim Einsteigen nicht wieder nachgesehen, ob sein Sohn angeschnallt sei.
Insp S konnte sich an diese Äußerung so nicht erinnern, nur dass der Bf gesagt habe, er habe die Kinder beim Wegfahren angeschnallt, habe kurz etwas beim Wettbüro abgegeben, während die Kinder im Auto gewartet hätten. Er sei gleich wieder eingestiegen und weggefahren; bis nach Hause sei es nur eine kurze Strecke.

Der Bf hat in der Verhandlung betont, er liebe seine Kinder und, da die Tochter ordnungsgemäß gesichert gewesen sei, bestehe kein Anlass für Zweifel, dass er den Sohn nicht auch ordnungsgemäß gesichert habe. Dieser müsse den Gurt selbst gelöst haben.
Er sei beim Haus Denkstraße 50 kurz ausgestiegen, sei aber nach 2 Minuten wieder eingestiegen. Er habe beim Einsteigen hinten nachgesehen, dass die Kinder angegurtet seien, und sei über die Dauphinestraße und Zeppelinstraße heimgefahren. Dort sei eine 30 km/h-Zone, ein nicht als Polizeifahrzeug erkennbares Fahrzeug – die beiden Beamten saßen in einer Zivilstreife – habe ihn überholt, was wegen Gegenverkehr erst beim 2. Versuch möglich gewesen sei. Der eine Beamte habe ihn kontrolliert und neben den Papieren auch das Pannendreieck

zu sehen verlangt, er habe alles vorgewiesen. Er sei erst nach diesen Kontrollen darauf angesprochen worden, dass der Sohn nicht angegurtet sei und ihm sei gleich eine Anzeige angekündigt worden – RI P hat hingegen betont, dem Bf sei als Grund der Anhaltung sofort die unzureichende Kindersicherung genannt worden; sonst habe kein Anlass für eine Kontrolle bestanden.
Der Bf betonte, er habe seinen Kindern gesagt, sie dürften sich erst abgurten wenn er ihnen das erlaube, der Polizist habe aber seinen Sohn nicht befragt. Er habe – erfolglos – versucht, seinen Sohn zu bewegen, zu bestätigen, dass er sich gerade abgegurtet habe – das hat auch Insp S bestätigt.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist glaubhaft, dass der Bf die Kinder vor dem Wegfahren daheim angegurtet hat. Ob er beim Wegfahren beim Haus Denkstraße 50 nochmals nachgesehen hat, ob noch beide Kinder ordnungsgemäß gesichert waren, konnte in der Verhandlung nicht geklärt werden. Fest steht aber, dass bei der Anhaltung durch die Polizei der Sohn nicht angegurtet war, was den Beamten beim Nachfahren hinter dem vom Bf gelenkten Pkw auch aufgrund des Sichtbarwerdens des Kopfes des Kindes in der Mitte der Rückbank auffiel. Die darauf gestützte Vermutung, hier werde ein Kind nicht ordnungsgemäß gesichert transportiert, war nachvollziehbar unmittelbarer Grund für die Anhaltung, wobei die vom Bf vorgelegten Fotos des auf der Sitzerhöhung gesicherten Buben nicht geeignet sind, diese Vermutung zu widerlegen. Wenn also der Kopf des Buben von hinten im Heckfenster sichtbar war, spricht das wohl für eine Bewegungsfreiheit, die bei ordnungsgemäßer Verwendung der Rückhaltevorrichtung ausgeschlossen gewesen wäre. Die dazu beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens, die vom Rechtsvertreter nach der Zeugenaussage von RI P in der 2. Verhandlung nicht aufrechterhalten wurde, erübrigte sich aus dieser Überlegung.

Unter Zugrundelegung der glaubhaften Aussage des Bf, er habe den Sohn beim Wegfahren von Zuhause angegurtet, ist denkbar, dass der Sohn beim Anhalten beim Haus Denkstraße 50 meinte, sie würden jetzt aussteigen, und deshalb den Gurt gelöst hat. Das würde aber dafür sprechen, dass der Bf beim Wegfahren vom Haus Denkstraße 50 – entgegen seiner Aussage in der Verhandlung – die Sicherung der Kinder nicht noch einmal geprüft hat.
Wenn Insp S laut seiner glaubwürdigen Zeugenaussage gehört hat, dass der Bf bei der Amtshandlung zu RI P sagte, er sei nur kurz ausgestiegen und gleich wieder weggefahren, ist für das Landesverwaltungsgericht OÖ durchaus nachvollziehbar, dass RI P damit davon ausging, dass der Bf die Sicherung der Kinder nicht dezidiert nochmals geprüft hat – auch Insp S hat glaubhaft bestätigt, er habe nicht gehört, dass der Bf bei der Amtshandlung behauptet hätte, er habe beim Wiedereinsteigen dezidiert nachgesehen und beide Kinder ordnungsgemäß gesichert vorgefunden.

Die Beobachtung des Kopfes des Kindes in der Mitte der Rückbank durch RI P in der Dauphinestraße erfolgte laut DORIS-Foto nach einer Fahrtstrecke von ca 70 m

ab dem Haus Denkstraße 50 und die gesamte Strecke bis zur Anhaltung betrug etwa 400 m.
Das Argument des Bf, RI P habe seinen Sohn nicht befragt, ob er sich gerade abgegurtet habe, geht angesichts des Alters des am x.x.2013 geborenen Kindes ins Leere. Die Beweglichkeit des Kindes ist den Beamten in der Dauphinestraße aufgefallen, dh ein Abgurten des Sohnes in der Zeppelinstraße unmittelbar vor der Amtshandlung ist damit auszuschließen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 106 Abs 5 Z 2 KFG in der am 10.11.2018 geltenden Fassung vor der 36. KFG-Novelle hat der Lenker dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.
Gemäß Abs 6 par.cit gilt Abs 5 nicht
1. bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt,
2. bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes,
3. bei der Beförderung in Einsatzfahrzeugen, oder in Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge sind,
4. bei der Beförderung in Taxi-Fahrzeugen, es sei denn, es handelt sich um Schülertransporte gemäß Abs. 10,
5. bei der Beförderung in Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen anerkannter Rettungsgesellschaften,
6. für Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
In den Fällen der Z 2 bis Z 5 dürfen die Kinder aber nicht auf den Vordersitzen befördert werden, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

Auf der Grundlage des abgeführten Beweisverfahrens ist davon auszugehen, dass bei der Amtshandlung am 10. November 2018 ohne jeden Zweifel festgestellt wurde, dass der am x.x.2013 geborene Sohn des Bf, der auf einer Sitzerhöhung auf der Rückbank hinter dem Beifahrersitz befördert wurde und unbestritten kleiner als 150 cm ist, nicht mit dem dafür vorgesehenen („normalen“) Sicherheitsgurt gesichert war.

Glaubwürdig ist die Aussage des Bf, dass er beide Kinder beim Wegfahren von daheim ordnungsgemäß gesichert hat und kurz beim Haus Denkstraße 50 stehenblieb, um dort etwas zu erledigen. Unbestritten ist auch die Aussage des Bf bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, er sei dort nur kurz ausgestiegen und gleich wieder weggefahren. Ob der Bf bei der Amtshandlung dezidiert gesagt hat, er habe

beim Einsteigen nicht wieder nachgesehen, ob sein Sohn angeschnallt sei, wie RI P in der Anzeige unter „Angaben der Person“ vermerkt hat, oder ob RI P, der sich bei seiner Einvernahme am 30. April 2019 an die konkrete Aussage des Bf nicht mehr erinnern konnte und auf seine Anzeige verwies, die Aussage des Bf, er sei gleich wieder weggefahren, so verstanden hat, konnte in der Verhandlung nicht geklärt werden.

Tatsächlich ist den Beamten bei der Nachfahrt in der Dauphinestraße, also ca 70m nach dem Halt beim Haus Denkstraße 50, die offensichtliche Bewegungsfreiheit des auf der Rückbank beförderten Kindes aufgefallen, die auch einziger Anlass für die Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 war. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim Haus Zeppelinstraße 29 wurde der fünfjährige Sohn des Bf – unbestritten – ungesichert vorgefunden.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist naheliegend, dass sich der Sohn des Bf bereits beim Haus Denkstraße 50 abgegurtet hat, wobei der Bf, der in der Verhandlung betont hat, er habe seinen Kindern grundsätzlich gesagt, sie dürften den Gurt nur lösen, wenn er es ihnen sage, beim Wegfahren tatsächlich die Kindersicherung nicht mehr geprüft hat, weil ihm sonst das Fehlen des Gurtes beim Sohn auffallen hätte müssen.

Ein Fahrzeuglenker darf sich nicht darauf verlassen, dass die Einsichtsfähigkeit eines fünfjährigen Kindes so weit reicht, dass entsprechende Ermahnungen Früchte tragen und es nicht zu solchen Vorgängen kommt. Er hat daher seine auf der Rückbank beförderten Kinder auch während der Fahrt zu beobachten, um im Fall des Lösens des Sicherheitsgurtes während der Fahrt entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Dass sich der Sohn unmittelbar vor der Amtshandlung, dh während des Weges der beiden Polizisten vom Zivilstreifenfahrzeug zum ca 2 m hinter diesem stehenden Pkw des Bf, abgegurtet hätte, ist aufgrund der glaubhaft geschilderten vorherigen Wahrnehmung der beiden Zeugen in der Dauphinestraße vom Kopf des Kindes in der Mitte der Rückbank – auch unter Bedachtnahme auf die vom Bf vorgelegten Fotos vom mittels Sicherheitsgurt gesicherten auf einer Sitzerhöhung beförderten Sohn – auszuschließen.

Der Bf hat, da auf der Wegstrecke von insgesamt ca 400 m zwischen Denkstraße 50 und Zeppelinstraße 29 keine Ausnahmen von der Kindersicherungspflicht des § 106 Abs 5 Z 2 KFG erkennbar sind und auch nicht behauptet wurden – eine „kurze“ n einer 30 km/h-Zone liegende Wegstrecke bedeutet nicht automatisch eine Ausnahme gemäß Z 1 des § 106 Abs 6 KFG, zumal auch keine besondere Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung gerechtfertigt hätte, behauptet wurde oder sonst ersichtlich war – den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver Hinsicht zweifellos erfüllt und, da ihm das Fehlen des im

Rückspiegel für den Lenker gut sichtbaren Gurtes bei seinem Sohn bei gehöriger Aufmerksamkeit auffallen hätte müssen und ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, auch in subjektiver Hinsicht sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses weder mildernde noch erschwerende Umstände gefunden und ein Einkommen von 1500 Euro netto monatlich ohne Vermögen bei Sorgepflichten für zwei Kinder zugrundegelegt.
Der Bf ist wegen einer rechtskräftigen Vormerkung nach der StVO 1960 vom Juli 2018 nicht unbescholten. Seine finanziellen Verhältnisse hat er nicht bekanntgegeben, sodass die Schätzung heranzuziehen war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und ist in general- vor allem aber spezialpräventiver Hinsicht geboten. Die Ersatzfreiheitstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen. Ein Ansatz für eine Strafherabsetzung war nicht zu finden.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger